

**BAYERISCHE
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG
DER KANZLER**



Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

Würzburg, 20.01.1997

Fernruf 0931/31-0
Durchwahl 31-2745
Telefax 31-6027
E-mail rechtsamt@zv.uni-wuerzburg.de

Gz.: I/3 – 400.408-1/97
(bei Rückantwort bitte unbedingt angeben!)

Sachbearbeiter: Herr Dr. Klug
Zimmer 220

Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien, der Bayerischen Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 07.11.1995

Anl.: Gemeinsame Bekanntmachung vom 07.11.1995 – FMBl-Nr. 17 vom 28. Dezember 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien, der Bayerischen Staatsministerin für Bundesangelegenheiten und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 07.11.1995 schreibt vor, die Bediensteten des Freistaates Bayern in regelmäßigen Abständen über das **Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken** zu belehren.

Rechtsgrundlage des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern sind Art. 79 BayBG, § 10 BAT sowie § 12 MTArb, wonach die Bediensteten des öffentlichen Dienstes Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt bzw. auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers annehmen dürfen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Dieses Verbot findet seine Konkretisierung in der o.g. Gemeinsamen Bekanntmachung vom 07.11.1995 und in ergänzenden Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

„Belohnungen“ oder „Geschenke“ sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die der Beamte, der Angestellte und der Arbeiter keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,

- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der Bedienstete angehören, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten,
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Zur Frage der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen aus Anlass im Einzelfall grundsätzlich ausgeführt:

„Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung der Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit des betreffenden Bediensteten zu befürchten ist. Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit sind unabdingbare Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses und einer geordneten Amtsführung bzw. Wahrnehmung der dienstlichen Tätigkeiten. Das Vertrauen des Bürgers in den Staat und die geordnete Amtsführung bzw. Wahrnehmung der dienstlichen Tätigkeit seiner Bediensteten wird schon durch den bloßen Anschein erschüttert, dass ein Bediensteter durch die Annahme materieller oder immaterieller Vorteile (Geschenke, Belohnungen) sachfremde Gesichtspunkte in seine dienstlichen Entscheidungen einstellt. Das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in den Staat können nur gewahrt werden, wenn schon der bloße Verdacht der Beeinflussbarkeit des betreffenden Bediensteten von vornherein ausgeschlossen wird. Deshalb das Annahmeverbot, wobei der Zustimmungsvorbehalt Ausnahmecharakter hat.“

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen fallen auch Geschenke, Belohnungen und Vorteile geringfügiger Art unter den Zustimmungsvorbehalt. Die Vorschrift sei restriktiv auszulegen. Das Bundesverwaltungsgericht neige in jüngster Zeit dazu, bereits die Annahme von Geschenken, Belohnungen und materiellen Vorteilen im Wert von nur 35,-- DM als genehmigungsbedürftig anzusehen. Auch soweit Geschenke und die Gewährung materieller Vorteile ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen man sich nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen, sei der Begriff der Grenzen der Verkehrssitten und der Höflichkeit eng auszulegen, da auf jeden Fall der Anschein vermieden werden müsse, dass die Entgegennahme des Geschenks und die Amtstätigkeit bzw. Wahrnehmung der dienstlichen Tätigkeit in einem Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis stehen.

In Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 07.11.1995 wird anliegend der Text mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung überlassen. Darüber hinaus wird darum gebeten, auch Ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in geeigneter Weise auf das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und über die Geltung der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 07.11.1995 zu belehren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

B. Forster

Recht des öffentlichen Dienstes

2030.3-F

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern (GemBekBoG)

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien,
der Bayerischen Staatsministerin für Bundesangelegenheiten
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes
vom 7. November 1995

— Nr. 21 — P 1011 — 3/62 — 67 091 —

I.

Rechtslage bei Beamten

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach Art. 79 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (Art. 84 Abs. 1 BayBG). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 BayBG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

II.

Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die der Beamte einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B., daß das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches).

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (Art. 46 BayBG). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muß.

Darüber hinaus haftet der Beamte für den durch seine rechtswidrige und schuldhaftige Tat entstandenen Schaden (z. B. Art. 85 BayBG).

III.

Erläuterungen

Zur Erläuterung des Art. 79 BayBG im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des Art. 79 BayBG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die der Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für — auch genehmigte — private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des Art. 79 BayBG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder — z. B. bei Zuwendungen an Angehörige — nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

2. „In bezug auf das Amt“ im Sinn des Art. 79 BayBG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes

Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflußnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3. Der Beamte darf eine nach Art. 79 BayBG zu genehmigende Zuwendung, die nicht nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muß aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter Art. 79 BayBG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung nach Art. 79 BayBG zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlaß eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen

teilnimmt, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlaß oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

IV.

Rechtslage bei Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT, § 12 MTL II). Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Soweit Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 19. Februar 1975 betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes (StAnz Nr. 9, FMBI S. 110, in der Fassung der FMBek vom 29. Dezember 1980, StAnz 1981 Nr. 1/2, FMBI 1981 S. 56).

Die Ausführungen unter Punkt II Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Bei der Handhabung des § 10 BAT, des § 12 MTL II und entsprechender Bestimmungen sind die unter Punkt III dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V.

Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten, Angestellten, Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus Art. 79 BayBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen Art. 79 BayBG und die §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

VI.

Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z. B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befaßt sind, schriftlich anzuzeigen.

VII.

Den nichtstaatlichen Dienstherren wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

VIII.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1962 über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Bayerischen Staates (StAnz Nr. 41, FMBl S. 1814) wird hiermit aufgehoben.

IX.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Hanisch
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A.
Dr. Waltner
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. A.
Held
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

I. A.
Dr. Obermeier
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A.
Flaig
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

I. A.
Schneider
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. A.
Schuh
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

I. A.
Müller
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

I. A.
Prof. Dr. Buchner
Ministerialdirektor

Bayerische Staatsministerin für Bundesangelegenheiten

I. A.
Dr. Hierl
Ministerialdirigent

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Vaitl
Präsident